

Beschlussvorlage	5210/2018	Fachbereich 3 Herr Schlich
Festlegung der Verkehrsanlagen im Rahmen der Straßenausbaumaßnahmen im Sanierungsgebiet "Aktive Stadt"		
Beratungsfolge	Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz Haupt- und Finanzausschuss Stadtrat	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt, die gemeindlichen Straßen in folgende eigenständige Verkehrsanlagen einzuteilen und entsprechend über Ausbaubeiträge nach dem Kommunalabgabengesetz für Rheinland-Pfalz (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175), in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. der Satzung über die Erhebung von Einmalbeiträgen nach tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Stadt Mayen vom 26.06.2013 abzurechnen:

1. Bäckerstraße/ Im Preul
2. Im Hombrich/ Neustraße
3. Entenpfuhl

<u>Gremium</u>	<u>Ja</u>	<u>Nein</u>	<u>Enthaltung</u>	<u>wie Vorlage</u>	<u>TOP</u>
<u>Ausschuss für Verkehr, Umwelt, Forst und Klimaschutz</u>					
<u>Haupt- und Finanzausschuss</u>					
<u>Stadtrat</u>					

Sachverhalt:

Der Stadtrat der Stadt Mayen hat in seiner Sitzung am 06.10.2015 aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) und § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Nordöstliche Innenstadt“ beschlossen.

Anders als im vorherigen Sanierungsgebiet „Obere Stehbach“, werden die Sanierungsmaßnahmen im Sanierungsgebiet „Nordöstliche Innenstadt“ in einem vereinfachten Verfahren durchgeführt. Dies bedeutet, dass die Kosten nicht über Ausgleichsbeträge sondern über die entsprechenden Beiträge für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Erschließungsanlagen abgerechnet werden (Erschließungsbeiträge bzw. Ausbaubeiträge).

Aus diesem Grund müssen die gemeindlichen Straßen im Sanierungsgebiet in einzelne Verkehrsanlagen eingeteilt werden.

Vor der Beitragsveranlagung muss die Gemeinde beurteilen, ob der ausgebaute Bereich im beitragsrechtlichen Sinne eine eigenständige (einheitliche) Verkehrsanlage darstellt. Eine „Wahlfreiheit“ besteht insoweit nicht (OVG RLP, Beschluss vom 11.12.2014 – 6 A 10822/14). Hiervon hängen u.a. der Verteilungsaufwand, die Zahl der beitragspflichtigen Grundstücke und die Grenze einer Einheit ab. Die Bestimmung „der“ Verkehrsanlage ist nicht von dem

Beschluss eines gemeindlichen Organs abhängig (OVG RLP, Beschluss vom 09.07.2008 – 6 A 10239/08).

Für die Beurteilung der ausbaubeitragsrechtlichen Selbstständigkeit einer Verkehrsanlage kommt es nach der übertragbaren Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes zum Erschließungsbeitragsrecht auf den Gesamteindruck an, den die tatsächlichen Verhältnisse dem äußeren Erscheinungsbild nach einem unbefangenen Betrachter bei natürlicher Betrachtungsweise vermitteln. Maßgeblich sind hier Straßenführung, -breite, -länge, -ausstattung, -gefälle oder –steigungsverhältnisse. So kann eine unterschiedliche Pflasterung oder die unterschiedliche farbige Gestaltung eines Belags gegen die Einheitlichkeit eines Straßenbereichs sprechen (OVG RLP, Urteil vom 14.01.2013 – 6 A 10940/12).

Nach Überprüfung der Ausführungspläne und einer Besichtigung vor Ort, sind die bis jetzt geplanten bzw. durchgeführten Ausbaumaßnahmen in folgende eigenständige Verkehrsanlagen einzuteilen:

1. Bäckerstraße / Im Preul
2. Im Hombrich / Neustraße
3. Entenpfuhl

Als Anlage 1 ist ein entsprechender Lageplan beigefügt, wo die einzelnen selbstständigen Verkehrsanlagen farblich markiert sind.

Bei der Verkehrsanlage „Im Hombrich / Neustraße“ ist zu erwähnen, dass die restliche Teilstrecke der Straße „Im Hombrich“ (zwischen Eselsbrücke und Entenpfuhl) nicht bei dieser Verkehrsanlage mitberücksichtigt werden kann.

Die Verkehrsanlagen „Neustraße“, „Im Hombrich“ (zwischen Entenpfuhl und Neustraße) und „Entenpfuhl“ sind gemäß dem Integrierten Stadtentwicklungskonzept für die Anbindung der Hochgarage vorgesehen und deshalb aufgrund Ihrer Funktion optisch von den anderen Straßen im Sanierungsgebiet abgesetzt. Die Fahrbahnflächen sind in diesem Bereich asphaltiert. Die Verkehrsanlage „Im Hombrich“ (zwischen Eselsbrücke und Entenpfuhl) wird als verkehrsberuhigter Bereich gestaltet und ausgebaut. Die Fahrbahnfläche wird hier gepflastert. Wie bereits oben ausgeführt, lässt alleine schon die unterschiedlichen Fahrbahndecke die Verkehrsanlage „Im Hombrich / Neustraße“ am Kreuzungsbereich „Entenpfuhl“ enden.]

Finanzielle Auswirkungen:

Nein

Familienverträglichkeit:

Hat die geplante Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf Familien in der Stadt Mayen?

Nein

Demografische Entwicklung:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare Auswirkung auf die maßgeblichen Bestimmungsgrößen des demografischen Wandels und zwar

- die Geburtenrate
 - die Lebenserwartung
 - Saldo von Zu- und Wegzug (Migration, kommunale Wanderungsbewegung)
- und beeinflusst damit in der Folge die Bevölkerungsstruktur der Stadt Mayen?

Nein

Barrierefreiheit:

Hat die vorgesehene Entscheidung unmittelbare oder mittelbare Auswirkungen auf die in der Stadt vorhandenen Maßnahmen zur Herstellung der Barrierefreiheit?

Nein

Innovativer Holzbau:

Sofern es sich um ein Bauwerk handelt: Kann das Bauwerk als innovatives Holzbauwerk errichtet werden:

Ja: Nein: Entfällt:

Anlagen:

Anlage 1 - Lageplan